

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der
Robe Deutschland GmbH

Anwendbarkeit

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge zwischen Robe Deutschland GmbH (im Folgenden Robe GmbH) und dem Kunden (im Folgenden Kunde).
2. Von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich zwischen Robe GmbH und dem Kunden vereinbart sind.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Robe GmbH gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Robe GmbH abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden erkennt Robe GmbH nicht an. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Robe GmbH gelten auch dann, wenn Robe GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Bestellungen und Auftragsbestätigungen

1. Angebote von Robe GmbH können innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Angebotes angenommen werden, soweit keine andere Angabe im Angebot enthalten ist.
2. Angebote des Kunden müssen von Robe GmbH schriftlich angenommen werden.
3. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Ein Auftrag muss einen Mindestbestellwert von 20,00 Euro erreichen. Bestellungen sind grundsätzlich verbindlich. Gelieferte mangelfreie Waren werden von Robe GmbH nur ausnahmsweise aus Kulanzgründen und nach gesonderter Vereinbarung im Einzelfall zurückgenommen. In diesem Fall berechnen wir Wiedereinlagerungsgebühren von 20% des Nettoverkaufspreises. Ware, die nach Bestellung in Sonderfarbe oder vom Standard abweichender Konfiguration geliefert wurden, werden nicht zurückgenommen.

Lieferung

1. Ohne ausdrückliche abweichende Regelung vereinbaren Robe GmbH und der Kunde die Lieferung unverzollt (benannter Bestimmungsort) DDU entsprechend dem von Robe GmbH in der Auftragsbestätigung benannten Bestimmungsort entsprechend den Incoterms 2000 mit der Maßgabe, dass Robe GmbH die Transportkosten in Rechnung stellt und der Kunde die Transportkosten von Robe GmbH ab Lager Neuching zum Bestimmungsort trägt, bzw. bei Direktlieferungen ab Werk den Anteil der Transport- und Frachtkosten, die Anfallen würden, wäre der Versand ab Neuching.
2. Robe GmbH bestimmt den Spediteur und die Transportart nach eigener Wahl. Robe GmbH schließt für den Kunden Versicherungen für das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung des Transportguts während des Transports ab und verauslagt für den Kunden die Versicherungsprämie.
3. Der Kunde ist verpflichtet bei Ankunft der Ware am Bestimmungsort den Lieferschein zu unterschreiben.
Wenn Waren sichtbar beschädigt, oder nicht geliefert sind, ist der Kunde verpflichtet dies auf dem Übergabeprotokoll detailliert zu vermerken und Robe GmbH hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Unterlassensfall ist der Kunde mit Ansprüchen wegen Beschädigung oder Nichtlieferung ausgeschlossen.
5. Der Kunde ist verpflichtet die gelieferte Transportware auf Übereinstimmung mit den Vertragsgegenständen zu überprüfen.
Der Kunde geht aller Ansprüche verlustig, wenn er bei fehlender Übereinstimmung der gelieferten Ware und/oder Beschädigungen, die er erkannt hat oder bei unverzüglicher Untersuchung hätte erkennen können, dies nicht gegenüber Robe GmbH schriftlich innerhalb von 5 Tagen, beginnend nach Lieferung, anzeigt. Offensichtliche Transportbeschädigungen sind sofort bei Warenübergabe dem ausliefernden Unternehmen auf dem Übergabeprotokoll zu reklamieren und bei Robe GmbH unverzüglich anzuzeigen.

6. Wenn der Kunde mehrere Bestellungen mit dem gleichen Bestimmungsort getätigt hat, ist Robe GmbH berechtigt, diese Bestellungen in einer Lieferung zusammenzufassen, wenn die Bestellungen nicht ausdrücklich eine separate Lieferung beinhalten.

Gefahrübergang:

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Kunden oder mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich wenn der Kunde in Annahmeverzug ist.

Lieferverzug

1. Die vereinbarte Lieferzeit ist in der Auftragsbestätigung von Robe GmbH genannt.
2. Wenn Robe GmbH eine Belieferung zur vereinbarten Lieferzeit nicht möglich ist, wird Robe GmbH so schnell wie möglich diesen Umstand anzeigen und den voraussichtlichen Liefertermin mitteilen.
3. Robe GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Robe GmbH zu vertretende Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Mängelhaftung

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungsobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Robe GmbH leistet Gewähr für die Dauer ab Lieferung:
 - a) Neugeräte:
 - **12 Monate** für Liefergegenstände mit eingebauten Lumineszenz-Dioden (LEDs)
 - **24 Monate** für alle übrigen Liefergegenstände
 - b) Ersatzteile: 6 Monate
 - c) Reparaturen während der Gewährleistung: die verbleibende Gewährleistungszeit oder 6 Monate, welche Frist jeweils länger ist
 - d) Verbrauchs- und Verschleißteile: keine Gewährleistung,
 - e) Reparaturen an Gebrauchsgütern: 6 Monate
 - f) unreparierte Gebrauchsgüter: keine Gewährleistung
3. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Vertragsware oder Ersatzteile, von denen die Seriennummer entfernt oder die beschädigt wurde, sowie
 - a) durch natürlicher Abnutzung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung, Unachtsamkeit, durch unsachgemäßen Gebrauch,
 - b) bei Einwirkung von Wasser oder Feuchtigkeit, Blitzschlag, Sturm, falscher Stromspannung, Staub, Schmutz, Korrosion oder anderer äußerer Einflüssen,
 - c) bei unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung,
 - d) bei Verwendung von Ersatzteilen, die von Robe GmbH nicht hergestellt oder verkauft wurden, oder bei der Verbindung und Integration von anderen Geräte oder Software, die von Robe GmbH nicht freigegeben ist; es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Defekt oder die Beschädigung nicht darauf beruht;
 - e) bei Eingriffen, Reparaturen oder Service durch Dritte, die von Robe GmbH hierzu nicht autorisiert sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Defekt oder die Beschädigung nicht darauf beruht,
 - f) als Folge von fehlerhafter Lagerung, Einbau, Untersuchung, Wartung, Betrieb der Waren und Ersatzteile gemäß den Bestimmungen von Robe GmbH.
4. Robe GmbH führt alle Gewährleistungsarbeiten durch Reparatur oder Ersatz der defekten Teile nach eigenem Ermessen durch.
5. Macht der Kunde Gewährleistungsansprüche geltend und es stellt sich heraus, dass kein gewährleistungspflichtiger Mangel vorliegt, ist Robe GmbH berechtigt, alle durchgeführten Arbeiten und Auslagen dem Kunden zu berechnen.
6. Robe GmbH leistet nur Gewähr im Rahmen der Produktbeschreibung und im Falle einer ausdrücklichen Zusicherung.
7. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden sind nicht an Dritte abtretbar.
8. Garantieerfüllungsort ist Neuching, Deutschland. Der Kunde trägt die Versandkosten zu Robe GmbH, im Fall einer Garantie- oder Gewährleistungsreparatur sendet Robe GmbH die Waren auf eigene Rechnung zum Kunden zurück.

Haftungsbegrenzung

Die Verpflichtung von Robe GmbH zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:

- a) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Robe GmbH der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Robe GmbH haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- b) Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung.

Preise

Wenn nichts Anderes in der Auftragsbestätigung von Robe GmbH enthalten ist, sind alle Preise ohne Mehrwertsteuer, Frachtkosten, Versicherung. Es gilt der maßgebliche Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Rechnungserstellung. Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, in Euro.

Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände bleiben im Eigentum von Robe GmbH bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung durch den Kunden.
2. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum Robe GmbH gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Robe GmbH ab; Robe GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
3. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Robe GmbH und dem Kunden vereinbarten Preis zzgl. einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Robe GmbH abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Robe GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Robe GmbH kann diese Ermächtigung
4. sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Robe GmbH in Verzug ist; im Falle des Widerrufs ist Robe GmbH berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
5. Eine Verarbeitung der Vorbehaltsprodukte durch den Kunden erfolgt stets für Robe GmbH. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Robe GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsproduktes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden neuen Sachen, gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
6. Der Kunde wird Robe GmbH jederzeit über alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Robe GmbH abgetreten worden sind, Auskunft erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsware, hat der Kunde Robe GmbH unverzüglich und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, Dritte auf den Eigentumsvorbehalt von Robe GmbH hinzuweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.
7. Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Robe GmbH in Verzug und tritt Robe GmbH vom Vertrag zurück, so kann Robe GmbH unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsware heraus verlangen zum Zwecke der Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden und anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Kunde Robe GmbH oder den Beauftragten von Robe GmbH unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben.
8. Auf Verlangen von Robe GmbH ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern und an Robe GmbH hat den entsprechenden Versicherungsnachweis zu übergeben und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Robe GmbH abzutreten.

Rechnungsabschluss

1. Robe GmbH kann Rechnungsabschlüsse erteilen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.
2. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse muss der Kunde schriftlich und unverzüglich erheben.
Der Rechnungsabschluss gilt als genehmigt, wenn er nicht vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rechnungsabschlusses, widersprochen wird. Robe GmbH wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folge besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl Robe GmbH wie auch der Kunde eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Zahlungsverzug

1. Der vereinbarte Kaufpreis ist fällig gemäß Auftragsbestätigung.
2. Gerät der Kunde mit seiner Zahlung in Rückstand, so ist Robe GmbH nach einer schriftlichen Ankündigung, verbunden mit einer Nachfrist von 10 Tagen, berechtigt:
 - a) von diesem Vertrag zurückzutreten und von weiteren Kaufverträgen mit zukünftiger Lieferverpflichtung zurückzutreten,
 - b) die Lieferung der Kaufgegenstände aus diesem Vertrag oder aus Verträgen mit zukünftiger Lieferung einzustellen,
 - c) Barzahlung zu verlangen für alle zukünftigen Lieferverträge, unabhängig davon, ob für diese ein Zahlungsziel vereinbart war,
 - d) am Eigentum des Kunden ein Pfandrecht auszuüben,
 - e) Verzugszinsen in Höhe von 10%-Punkten über dem Basiszins zu berechnen.
 - f) Die Ware anderweitig zu verwerten und den Kunden auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen.

Höhere Gewalt

1. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt, wie Unwetter, Fluten, Feuersbrunst, Erdbeben, Explosionen, Unfällen, Streiks, Aussperrungen, Embargen, Krieg, Aufruhr, Terroranschläge, Unmöglichkeit von Subunternehmern Material- oder Dienstleistungen zu liefern oder Frachtraum zu erhalten, verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung von Vorlieferanten, Verspätungen von Frachtführern oder anderen Schwierigkeiten des Transports, wegen neuer Regelungen durch Gesetzesvorschriften wird die Lieferverpflichtung von Robe GmbH angepasst.
2. In diesem Fall verlängert sich die vereinbarte Leistungszeit für jede Partei um die Dauer der eingetretenen höheren Gewalt. Die Vertragspartei, die den Eintritt höherer Gewalt für sich geltend macht, muss der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt, die Gründe und voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzeigen.
3. Wenn die Verzögerung 120 Tage oder länger dauert oder voraussichtlich dauern wird, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen, woraus der anderen Partei keine Schadensersatzansprüche zustehen.

Schriftform, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Ist eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Lieferbedingung ganz oder teilweise unwirksam so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierfür unberührt.
3. Ausschließlich zuständig für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die für Karlsfeld zuständigen Gerichte. Robe GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden an jeden anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).